

Die neue Molkerei des A.C.V. in Basel.

Die Buchhaltung.

(Siehe den Artikel in Nr. 35 des „Schweiz. Konsumverein“.)



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht: Eine erste und eine zweite **Verkäuferin** in das Warengeschäft. Branchenkenntnisse absolut notwendig, französische Sprache erwünscht. Eintritt 1. November eventuell 1. Dezember 1909.

Selbstgeschriebene Offerten sind an die Verwaltung des Konsumvereins Birsfelden zu richten, wo auch die bez. Reglemente und Verträge zur Einsicht aufliegen.

Die Konsumgenossenschaft **Interlaken** sucht für sofort eine **tüchtige Verkäuferin** mit Kenntnis der Warenbranche und Buchhaltung. Schriftliche Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen sind an die betreffende Verwaltung zu richten.

Angebot.

Für eine junge, intelligente **Tochter,** der französischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig, auch einen Anfang im italienischen, wird Stelle in einem gutgeleiteten Konsumverein gesucht. Sich zu wenden an Ulr. Dutler, Verwalter, Sevelen.

Tüchtiger Bäcker, in der Gross- und Kleinbäckerei bewandert, sucht Stelle als **Oberbäcker** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre O. B. 51 an den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Junger, tüchtiger **Mann** sucht Stelle in eine Konsumbäckerei, event. als **Magaziner** in einen Konsumladen. Gefl. Offerten an den Verband schweiz. Konsumvereine unter Chiffre A. L. 52 Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine.

Kreiskonferenz des XIV. Kreises
Vorort Herisau.

Sonntag den 24. Oktober 1909, nachmittags punkt 1 Uhr, im Gasthof zum „Säntis" in Appenzell.

Traktanden:

1. Appell.
2. Verlesen des Protokolls.
3. Eigenpackung und Eigenproduktion. Referent: Herr E. Schwarz.
4. Mitteilung der Verwaltungskommission des V. S. K.
   a) betr. Lager in der Ostschweiz;
   b) betr. Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine;
   c) betr. Finanzangelegenheiten.
   } Referent: Hr. B. Jäggi.
5. Allgemeine Umfrage.

Der Verband wird anläßlich dieser Kreiskonferenz eine Ausstellung der eigenen Packungen und der Eigenfabrikate arrangieren.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet ein mit genossenschaftlichem Gruß!

Der Kreisvorstand:

Der Präsident: **A. Allenspach.** Der Aktuar: **J. H. Tobler.**

Schweiz. Konsum-Verein.

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 2. Oktober 1909. Nr. 40.

Geschäftsreisende und Konsumvereine.*)

(Preßstimmen und Aktenstücke aus beiden Lagern.)

In letzter Nummer haben wir die Eingabe des Vereins schweizer. Geschäftsreisender vollinhaltlich abgedruckt; der Inhalt der Eingaben der anderen Sektionen des S. H. u. I. V. ist uns nicht bekannt. Dagegen sind wir in der Lage, nach dem Protokoll der Delegiertenversammlung des S. H. u. I. V. vom 8. Mai 1909 die dort gefallenen Voten zu reproduzieren.

a) Das Votum des Referenten, Zentralsekretär des Vereins schweiz. Geschäftsreisender, deckt sich größtenteils mit der in letzter Nummer abgedruckten Eingabe.

b) Votum des Herrn Rudolf Roth, Vizepräsident des Verbandes schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche:

Der Verband schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche steht dem vom Verein schweizerischer Geschäftsreisender angeregten Verbot der Beteiligung eidgenössischer Beamter und Angestellter an Konsumvereinen sympathisch gegenüber.

Die Frage ist vom Zentralvorstand unseres Verbandes eingehend geprüft worden, und wir haben unsere Wünsche und Anträge dem Vorort in einer motivierten Eingabe eingereicht. Die Zeit wäre wohl zu kurz, um hier noch einmal einläßlich auf jede Einzelheit einzutreten; ich darf hiervon um so eher absehen, als die Sache von dem Referenten ziemlich erschöpfend behandelt worden ist, und wir uns seinen Schlußfolgerungen und Anträgen anschließen können.

Auch unser Ersuchen an den Vorort gipfelt in dem Antrag, der Vorort möge mit aller Entschiedenheit dahin wirken, daß der vom Bundesrat für die Lebensmittel-Inspektoren ausgesprochene Grundsatz, wonach diesen nicht gestattet ist, neben ihrem Amte irgend eine Tätigkeit auszuüben, in welcher dieselben ihre im Amte erworbene Einsicht in die ihnen unterstellten Betriebe verwenden könnten, auch auf die übrigen eidgenössischen Beamtungen ausgedehnt werde, welche hier in Betracht kommen können. Wir meinen in erster Linie die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Beamten und -Angestellten.

Wenn schon die Schweizerische Handelskammer dem Vorort gegenüber den Wunsch ausgedrückt hat, der Vorort möge in dieser Angelegenheit sich einer eigenen Stellungnahme enthalten und sich darauf beschränken, die Frage den Sektionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten, so ist doch der Vorort durch die zahlreich eingelangten Eingaben der Sektionen, sowie durch das eben angehörte Referat des Herrn Jordan in den Stand gesetzt, den Bundesrat über die Wünsche und Erwartungen eines sehr großen Teiles der schweizerischen Kaufmannschaft aufzuklären.

Dem Vorort aber danken wir, daß er in so erheblichem Maße dazu beigetragen hat, in diese für uns wichtige Frage mehr Klarheit zu bringen. Wir danken ihm ferner für die Mühe, welche er sich nicht nehmen lassen wird, um unsere Wünsche und Anträge dem Bundesrate zu unterbreiten und deren Verwirklichung zu fördern.

c) Votum des Herrn Dr. L. Béguin, Sekretär der *Union vaudoise de commerce et de l'industrie:*

Bei der Prüfung der Frage, ob den eidgenössischen Beamten die Teilnahme an der Verwaltung oder Leitung von Konsumgenossenschaften gestattet sein soll, kann man sich entweder auf den Boden der absoluten wirtschaftlichen Freiheit stellen, oder aber auf den Boden des Schutzes der Interessen der Handeltreibenden.

Wenn wir nun auch grundsätzlich Anhänger der wirtschaftlichen Freiheit sind, so müssen wir doch auf eine solche Freiheit dann verzichten, wenn es sich um Fragen handelt, wo diese Freiheit tatsächlich nicht eine vollständige ist. Das trifft in der jetzt vorliegenden Frage zu.

Die eidgenössische Verwaltung der Post, der Zölle usw. ist nicht der Herrschaft der freien Konkurrenz unterworfen; sie genießt vielmehr ein absolutes Monopol, das den Kaufmann und den Industriellen zwingt, sich ihrer Vermittlung zu bedienen, ihr seine Telegramme, seine Sendungen anzuvertrauen, ohne daß er die Möglichkeit hätte, sich für diese Dienste an Dritte zu wenden.

Umgekehrt steht es der Bundesverwaltung und ihren Beamten frei, zu kaufen, wo sie wollen, und sie profitieren so von der freien Konkurrenz. Es liegt hier eine Ungleichheit vor, die es begreiflich erscheinen läßt, warum der Verein schweizerischer Geschäftsreisender Klage führt über den derzeitigen Stand der Sache, d. h. darüber, daß die eidgenössischen Beamten und Angestellten infolge ihres Amtes in der Lage sind, den Konsumvereinen Aufschlüsse und Mitteilungen zukommen zu lassen, die ihnen die Konkurrenz mit den übrigen Handeltreibenden erleichtern, ohne daß aber die letzteren sich der Dienste der eidgenössischen Verwaltung entziehen dürften. Auf diesen Standpunkt muß man sich stellen, wenn man über die Begründetheit des Antrages des Herrn Jordan entscheiden will.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist auch wohl zu beachten, daß manche Gemeinden große Opfer gebracht haben, um die Schaffung eines bestimmten Verwaltungszweiges zu erleichtern, und dies in der Hoffnung, daß von dem Bevölkerungszuwachse infolge der Schaffung des betreffenden Verwaltungszweiges Handel und Industrie der Gemeinde Vorteil hätten. Wenn nun aber die Angestellten dieses Verwaltungszweiges einen Konsumverein gründen, so werden die Handel- und Gewerbetreibenden jener Gemeinde ihres berechtigten Verdienstes beraubt, und die Konsumgenossenschaft wird um so erfolgreicher sein, als ihre Leiter in die Lage gesetzt sind, die genauen Verhältnisse der Handeltreibenden des Ortes zu kennen.

Analog läge der Fall, wenn die mit dem Vollzug des Fabrikgesetzes betrauten Beamten, denen nach dem neuen Entwurfe jederzeit während des Betriebes der Eintritt in alle Fabrikräume zu gestatten ist, einer Produktionsgenossenschaft beiträten: welches wäre dann noch die Garantie gegen Verletzung von Fabrikationsgeheimnissen.

So sicher es ist, daß das Genossenschaftsprinzip nicht bekämpft werden kann, so frei jeder in der Wahl seiner Bezugsquellen sein soll und die freie Konkurrenz im Handel herrschen muß, so absolut feststehend sollte es aber auch anderseits sein, daß diese Konkurrenz nicht der einen oder andern Partei erleichtert werden darf durch Mittel, die aus der Ausübung eines Monopols der eidgenössischen Verwaltung resultieren, zumal die Garantie für die Geheimhaltung dessen, was durch die Vermittlung dieser Verwaltung geschieht, bei weitem nicht eine genügende ist.

Alle diese Motive sprechen für den Antrag des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender.

d) Votum des Herrn H. Jaccard, Delegierter der Genfer Handelskammer:

Die Genfer Handelskammer hat sich mit der Sache eingehend befaßt und ist, wie sie dem Vorort mitteilte, zu der Ansicht gelangt, daß es ihr nicht zukommen könne, dem Bundesrate zu empfehlen, den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Beteiligung an der Verwaltung von Nicht-Erwerbsgesellschaften oder die Gründung solcher zu verbieten. Der Bundesrat hat dafür zu sorgen, daß die Bundesbeamten ihrem Dienste die durch Gesetze und Verordnungen vorgeschriebene Zeit widmen, und er ist unseres Wissens immer eingeschritten, wenn er in dieser Hinsicht Mißbräuche gefunden hat. Dadurch, daß man von ihm Beschlüsse verlangt, die Ausnahme-

*) Bei der „mise en pages“ der letzten Nummer haben sich in der 2. Spalte von pag. 318 und in der 1. und 2. Spalte von pag. 319 Verschiebungen eingestellt, die leider erst zu spät entdeckt wurden. Diese Verschiebungen betreffen den Auszug aus dem Referat des Herrn Dr. Schuler und machen dasselbe für jeden Leser, der die Uebergänge nicht lange sucht, undeutlich. Um das Versehen gut zu machen, wird dieser Nummer ein korrekter Abzug der pag. 318 und 319 beigelegt, der der Beachtung unserer Leser empfohlen wird und später beim Einbinden als Tektur verwendet werden kann.

maßregeln für eine bestimmte Klasse von Bürgern bedeuteten, würde man ihn auf einen *verfassungswidrigen und zugleich für die Allgemeininteressen des Landes gefährlichen Weg* drängen. Es ist dabei auch an die Schwierigkeiten zu erinnern, auf welche die Anwendung und die Kontrolle der vom Bundesrate in dem angeregten Sinne erlassenen Beschlüsse stoßen würden.

Die Genfer Handelskammer steht bei der vorliegenden Frage wie immer auf dem Boden des wahren Liberalismus; sie will keine Ausnahmemaßregeln. Sie versteht die Argumente des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender und der übrigen Befürworter eines allgemeinen Verbotes sehr wohl. Der Erlaß dieses Verbotes durch den Bundesrat würde aber eine Verbitterung der eidgenössischen Beamten und Angestellten zur Folge haben und ein *Beamtenproletariat* („proletariat administratif") schaffen. Auch in der Presse würde es wohl Aufsehen erregen, wenn die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins den Antrag des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender annehmen würde.

e) Votum des Herrn W. Preiswerk-Imhoff, Delegierter der *Basler Handelskammer*:

Es ist ein Irrtum, wenn die Stellungnahme in der vorliegenden Frage und die Befürwortung des Verbotes der Beteiligung eidgenössischer Beamter an Konsumvereinen als gegen die Konsumvereine gerichtet dargestellt wird. Die Frage ist nicht: für oder wider Konsumvereine, sondern vielmehr die, ob eine Beschränkung, die dem Privatbetrieb auferlegt ist und in die er von jeher eingewilligt hat, zugunsten eines andern Betriebes, der sich an die Stelle des Privatbetriebes setzen möchte, aufgehoben werde und keine Geltung haben soll.

Die Frage ist also, ob der Privatbetrieb mindern Rechtes ist als dieser andere Betrieb. Die Sache berührt uns alle je länger je mehr; je mehr der genossenschaftliche Betrieb nicht nur die Vermittlung aller Waren, sondern auch ihre Produktionen erstrebt.

Den genossenschaftlichen Betrieb an dieser Vermittlung und an der Eigenproduktion zu hindern, ist nicht Sache der öffentlichen Organe und auch nicht Sache des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Aber das ist Sache des Handels- und Industrie-Vereins, daß er deutlich und klar in Bern zu erkennen gebe, daß von vornherein ein Interessen- und Pflichtenkonflikt entstehe, wenn eidgenössische Post-, Zoll- und Verkehrsbeamte die Vorstandsstelle oder sonst eine Tätigkeit in einer Handels- und Produktionsgenossenschaft übernehmen, gerade so sehr, als wenn sie eine Stelle in einem privaten Handels- und Produktionsbetrieb übernehmen würden.

Das eine wie das andere. Die Unvereinbarkeit dieser Doppelstellung eidgenössischer Beamten gibt selbst das offizielle Organ der Konsumvereine zu. Es schrieb am 16. November 1901 (Schweiz. Konsum-Verein, Band I, S. 436):

„Daß Bundesbeamten nicht in Erwerbsgesellschaften in leitender Stellung amten sollten, ist auch unsere Ansicht. Insofern daher Konsumvereine sich als Erwerbsgesellschaft qualifizieren, gehören Bundesbeamte nicht in ihren Verwaltungsrat. Diese Konsequenz akzeptieren wir rückhaltslos."

Aber gleich darauf, um das eben ausgesprochene Prinzip in der Praxis unwirksam zu machen, erhebt es die Frage, welche Konsumvereine als Erwerbsgesellschaften zu betrachten seien und welche nicht, und stellt den Gesichtspunkt auf, daß diese letzteren nicht unter das obige Prinzip fallen sollen. Der Bundesrat bekennt sich zu dieser Unterscheidung zwischen Konsumvereinen, die Erwerbsgesellschaften seien, weil sie über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ihre Waren verkaufen, und solchen, die keine sind. Konsumvereine, wie derjenige in Basel, sagt er, seien ja natürlich Erwerbsgesellschaften. Aber dabei passiert ihm nun gerade das Mißgeschick, daß er einen Konsumverein herausgreift, der statutarisch nur an Mitglieder verkaufen sollte, der also nach dem oben aufgestellten Prinzip von dem Ausschluß der eidgenössischen Beamten nicht betroffen werden sollte. Eine solche Unterscheidung ist keine Unterscheidung.

Der einzige klare und vorurteilslose Standpunkt, der Standpunkt, den unsere heutige Versammlung einnehmen sollte, ist der, daß es mit den Interessen der eidgenössischen Verwaltung unvereinbar ist, wenn ihre Beamten in eine solche Doppelstellung gebracht werden, wo auch für den Redlichsten unter ihnen ein Interessen- und Pflichtenkonflikt entsteht, und das trifft namentlich zu für den Beamten der Post, des Telegraphen, des Zolles, der Eisenbahnen, der Lebensmittelkontrolle und der Schweizerischen Nationalbank.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß auch im Privatbetrieb Indiskretionen begangen werden, so ist das doch eine ganz andere Sache. Der Arbeitgeber kann schon bei dem geringsten Verdacht einer Indiskretion seines Angestellten denselben kalt stellen, wie er ja von vornherein die freie Auswahl in der Anstellung hat. Und wird die Indiskretion gegenüber Dritten begangen zu ungunsten desjenigen, der den Privatbetrieb in Anspruch nimmt, so hat auch der letztere beim geringsten Verdacht die Freiheit, sich einer andern Vermittlung zu bedienen.

Es sind mir Fälle bekannt, wo tatsächlich die Bankverbindung gelöst wurde, weil höhere Angestellte eine Verwaltungsrats- oder eine ähnliche Stelle in einem Konsumverein angenommen hatten, und Herr Jordan hat bereits mitgeteilt, daß der Chef der Güterexpedition einer schweizerischen Eisenbahn vor Jahren in die Verwaltungsbehörde des Konsumvereins gewählt wurde, und daß damals allen Ernstes unter einigen Basler Firmen die Frage ventiliert wurde, ob man nun nicht besser seine Waren vom Mittelmeer durch Frankreich und durch das Elsaß via Güterexpedition der Elässerbahn nach Basel beziehe. Man hätte damit ja nichts anderes getan, als das Prinzip in die Praxis umgesetzt, das der Bundesrat in allerneuester Zeit bei den Vollziehungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz aufstellt (Art. 13 der Verordnung betr. die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten vom 29. Januar 1909), wonach ein Geschäftsmann die Kontrolle durch einen Konkurrenten als Ortexperten rekursieren kann. Der Beamte in dem vorerwähnten Falle ist ja dann allerdings von seinem Amte schließlich zurückgetreten, aber der Vorgang zeigt, welches die Folgen sind, wenn die verschiedenen Erwerbsgruppen in unserem Lande verschieden behandelt werden wollen, und meines Wissens existiert überhaupt noch keine Verordnung hinsichtlich der Eisenbahnen, seitdem sie verstaatlicht worden sind.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie diese Verkehrsbeamten in ihrem Dienste sich Einblicke in alle nur wünschenswerten und möglichen Geschäftsinterna verschaffen können. Ihre Kontrolle ist das kaudinische Joch, unter dem jeder hindurch muß. Da ist es meines Erachtens nur billig und ganz im Interesse eines richtigen Dienstes dieser Beamten liegend, wenn von vornherein der Verdacht und die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß sie ihre im Amte erworbene Kenntnis in irgend einem andern Betriebe, sei es nun ein privater oder ein genossenschaftlicher, verwerten können.

Es genügt nicht, zu warten, bis tatsächlich Indiskretionen vorliegen, für welche in den meisten Fällen positive Beweise fehlen oder nur schwer zu erbringen sind, sondern es muß von vornherein der Beamte nicht in eine Doppelstellung gebracht werden, wo es ihm eigentlich zur Pflicht gemacht wird, die im Amte erworbene Detailkenntnis außerhalb desselben zum direkten Nachteil der anderen Betriebe zu verwerten. Daß der Beamte in indiskreter Weise seine Amtserfahrung anderen Genossenschaftern zur Kenntnis bringen kann, ist etwas ganz verschiedenes; das kann er und das kann jeder in jeder Stellung, wenn er indiskret und pflichtvergessen ist, aber er muß es nicht recht eigentlich.

Nun geht mir aber Herr Jordan mit seinem Antrag auf unbedingten Ausschluß aller eidgenössischen Beamten und zwar von vornherein zu weit. Es sprechen doch noch eine Reihe anderer Gründe für ein weniger exklusives Vorgehen, das nach meinem Empfinden nicht der Billigkeit entspricht. Aber das scheint mir ein Kardinalpunkt zu sein und eine Notwendigkeit, daß der Ausschluß klar und von vornherein bei allen eidgenössischen Verkehrsbeamten (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollbeamten) sowie den Beamten der Lebensmittelkontrolle und der Nationalbank ausgesprochen werde und der Bundesrat uneingeschränkt diesem Prinzip nachkomme.

f) Votum des Herrn Dr. O. Vogt, Vizepräsident des *Syndikats* für die Interessen der schweizerischen *Pharmacie*:

Einer der springenden Punkte in der vorliegenden Frage scheint mir in der Interpretation des Begriffes Erwerbsgesellschaft zu liegen, und es wäre wohl notwendig, daß der Vorort bei der Behandlung einer eventuellen Eingabe sich vorerst eingehend mit dieser Interpretation beschäftigen würde.

Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Referenten gehört, daß freilich bei vielen Konsumgenossenschaften statutarisch bestimmt ist, daß sie nur an Genossenschafter bezw. Mitglieder Waren abgeben, daß aber die Praxis sich gar nicht an diese Bestimmungen hält, die für die Definition der „Erwerbsgesellschaft" von großer Wichtigkeit sind. Der Referent hat Ihnen als Beispiel den Konsumverein Basel genannt; ich bin wohl hier nicht der Einzige, der solche Beispiele von anderen Konsumvereinen vorbringen könnte; es ist vielmehr anzunehmen, daß dieser Abusus sozusagen allgemein besteht.

Ich erlaube mir, als Vertreter meines Verbandes, Sie auf analoge Verhältnisse aufmerksam zu machen auf dem Gebiete der Konsum- bezw. Genossenschafts-Apotheken. Sie haben wahrscheinlich Kenntnis genommen von einer diese Institute ausführlich beleuchtenden Artikel-Serie, die unlängst in der „Neuen Zürcher Zeitung„. erschien. In einer Erwiderung auf diese Darstellungen führte ein „Westschweizer" als Verteidiger der Genossenschafts-Apotheken an, daß allerdings bei vielen Genossenschafts-Apotheken der bedauerliche Usus bestehe, Heilmittel auch an andere Personen als nur an Mitglieder der Genossenschaft abzugeben. Er gesteht also, daß hierin ein Abusus vorliege. So sehen wir denn auch, daß z. B. bei den Genfer Genossenschafts-Apotheken, die stets als leuchtende Beispiele für die Prosperität solcher Institute als wohltätige Einrichtungen für die Preisregulierung der so teuren Heilmittel angeführt werden, der Umsatz derselben zu mindestens 85 % auf die Kundschaft des vollzahlenden allgemeinen Publikums entfällt. Die restierenden 15 % Genossenschafter-Kundschaft erzielen so allerdings relativ enorme Dividenden, aber eben auf Kosten der 85 % des vollzahlenden Publikums, das diese Apotheken frequentiert in der Meinung, ganz wesentliche Vorteile zu genießen.

Diese Verhältnisse sind in gewissem Umfange bei allen bestehenden Genossenschafts-Apotheken nachzuweisen. Der geschilderte Mißbrauch ist aber der grundlegende Faktor für die Existenz bezw. die Prosperität der Konsum-Apotheken. Und dieser Faktor ist es auch,

der den Kampf der Privat-Apotheker gegen die Genossenschafts-Apotheken herausfordert.

Sie sehen an vorstehender Parallele, daß auch auf diesem Gebiete der Begriff der Erwerbsgesellschaft von einschneidender Bedeutung ist.

Ich erachte es daher als zweckmäßig und notwendig, daß der Vorort für eine eventuelle Eingabe sich in erster Linie mit der Interpretation des Begriffes „Erwerbsgesellschaft" in bezug auf die Konsumvereine und unter Hinweis auf die bestehende Praxis beschäftige und die Frage abkläre, da sie grundlegend ist für die eventuelle Tragweite des aufzustellenden Verbotes.

g) Replik des Herrn Dr. Schuler, Sekretär des Vorortes:

Sekretär Dr. Schuler präzisiert seinen im Referat für die Sitzung der Schweizerischen Handelskammer vom 5. Dezember 1908 eingenommenen Standpunkt. Bei der vom Verein schweizerischer Geschäftsreisender gestellten Frage, ob es nicht tatsächlich wünschenswert und auch rechtlich zulässig sei, daß der Bundesrat den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Beteiligung an der Verwaltung jeder Art von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften, sowie die Gründung solcher Unternehmungen ohne Ausnahme untersage, war zuerst die rechtliche Seite der Frage abzuklären, damit man nicht etwa Gefahr lief, daß eine auf bloß wirtschaftliche Verhältnisse gestützte Eingabe eventuell aus rein rechtlichen Gründen von vornherein abgewiesen werden mußte.

Der Sprechende möchte heute auf der rechtlichen Seite der Frage nicht weiter insistieren: wenn selbst die These des Referenten formell-rechtlich zutreffend wäre, daß der Bund seinen Beamten und Angestellten gegenüber in demselben Verhältnis stehe und dieselben Rechte habe wie der private Unternehmer seinen Angestellten gegenüber: in der Praxis liegen jedenfalls die Verhältnisse nicht gleich. Ein gänzliches Verbot der Beteiligung eidgenössischer Beamter und Angestellter an der Verwaltung von Konsum-Genossenschaften scheint dem Sprechenden nicht möglich. Wenn der Bund den Beamten und Angestellten die Beteiligung an allen politischen Vereinen im weitesten Umfang gestattet, dann wäre es etwas sonderbar, wenn er sie von wirtschaftlichen Organisationen, welche die ökonomische Besserstellung ihrer Mitglieder bezwecken, ausschließen würde.

Der Referent ist etwas kurz über die Frage der Gründung besonderer Beamten-Konsumvereine hinweggegangen, indem er argumentierte, daß, wenn die Beteiligung an der Verwaltung von Konsumvereinen den Beamten untersagt ist, sie dann auch keine besonderen Beamten-Konsumvereine gründen könnten, weil diese notwendigerweise eine Verwaltung durch Beamte zur Voraussetzung hätten. Es ließe sich immerhin fragen, ob die Gründung von Beamten-Konsumvereinen nicht doch möglich wäre und zwar in der Weise, daß man die Verwaltung durch Drittpersonen, die nicht eidgenössische Beamte sind, besorgen ließe.

Das Tatsachenmaterial, auf das gestützt das allgemeine Verbot der Beteiligung von eidgenössischen Beamten und Angestellten an Konsumvereinen verlangt wird, erscheint als ein außerordentlich spärliches. Der Referent sagte, daß ihm mehrere Fälle von Mißbräuchen mündlich berichtet worden seien; leider hat er diese im Referat nicht weiter ausgeführt. Im übrigen sind es nur zwei Fälle, mit denen operiert wird. Der eine betrifft den Chef der Güterexpedition in Basel. Gerade hier hat es sich aber gezeigt, daß auf die Beschwerde des Handelsstandes hin dem betreffenden Beamten die Annahme der Verwaltungsstelle im Konsumverein untersagt wurde.

Was ferner den von Herrn Narbel in der Sitzung der Handelskammer erwähnten und allmählich zum Schulbeispiel gewordenen Fall des Aushilfsbriefträgers in Lucens anbelangt, so ist zu beachten, daß sich Herr Narbel betreffend dessen Indiskretion nicht ganz so positiv ausgedrückt hat. Nach dem Protokoll jener Sitzung sagte Herr Narbel bloß, der Aushilfsbriefträger hätte wahrscheinlich die zufolge seines Amtes erworbenen Kenntnisse in seiner gleichzeitigen Stellung als Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft zum Schaden der Industriellen und Handeltreibenden in Lucens verwendet. Der Vorort hat nun in diesem Falle bei der Schweizerischen Oberpostdirektion noch nähere Erkundigungen eingezogen und folgende Aufschlüsse erhalten:

Nach den Bestimmungen der Vollziehungsvorschriften für die Postverwaltung zur Verordnung des Bundesrates über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen haben Angestellte der Postbureaux III. Klasse (Lucens ist ein solches), welche Verwaltungsstellen bei Konsumgenossenschaften zu bekleiden wünschen, unter allen Umständen um die Bewilligung dazu einzukommen. Der Entscheid hierüber steht der Oberpostdirektion zu. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Angestellte an der Erfüllung seiner dienstlichen Verrichtungen in keiner Weise gehindert wird und das Postgeheimnis nicht als gefährdet erscheint. In dem Falle des Aushilfsbriefträgers in Lucens glaubt die Kreispostdirektion Lausanne von der Einholung einer oberbehördlichen Bewilligung absehen zu dürfen, weil sie der Meinung war, daß die Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung auf den zu der Verwaltung in keinem ständigen Anstellungsverhältnis stehenden Aushelfer nicht anwendbar seien. Gründe zur Annahme, daß eine Gefährdung des Postgeheimnisses vorliege, waren keine da. Die Verwertung von im Dienste erworbenen Kenntnissen in der Weise, wie sie Herr Narbel dem in Rede stehenden Aushelfer zugemutet hat, wäre allerdings als Postgeheimnisverletzung zu betrachten und auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes (Art. 54) zu bestrafen. Den Akten zufolge vermochte aber Herr Narbel keine einzige bestimmte Tatsache anzuführen, welche die Vermutung einer Postgeheimnisverletzung seitens des Aushelfers in Lucens als berechtigt erscheinen lassen könnte. Aus diesen Gründen müsse daher die Oberpostdirektion sich grundsätzlich mit der Kreispostdirektion Lausanne an Herrn Narbel erteilten Bescheid einverstanden erklären, wenn sie auch gewünscht hätte, daß der Fall von der Direktion etwas eingehender geprüft und ihr zur Entscheidung unterbreitet worden wäre.

Aus dieser Vernehmlassung der schweizerischen Oberpostdirektion ist deutlich zu ersehen, daß die Behörde durchaus gewillt ist, gegen allfällige Mißbräuche einzuschreiten, daß aber gerade in dem Falle des Hilfsbriefträgers in Lucens den Akten zufolge der Beweis für irgend eine Indiskretion bezw. Verletzung des Postgeheimnisses nicht erbracht werden konnte. Wegen bloß gefürchteter Mißstände nun aber ein allgemeines Verbot der Beteiligung eidgenössischer Beamter und Angestellter an der Verwaltung von Konsumvereinen zu fordern, dürfte doch zu weitgehend sein. Wir haben schon heute der Verbote genug und werden allgemach noch unter ihrer Last ersticken. Der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein sollte diesen Weg der Verbote nicht beschreiten.

Der Sprechende fügt noch bei, daß die drei Sektionen, die in ihren Eingaben nicht absolut für oder gegen die Anregung des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender Stellung genommen haben, doch wohl eher auf seinem, dem Sprechenden, Standpunkt stehen als auf dem des Referenten, wie derselbe erklärte.

Ueber den Erfolg dieser Voten haben wir im einleitenden Artikel (Nr. 38) berichtet.

Nachdem wir unsern Lesern zur Kenntnis gebracht, was für und gegen die genossenschaftliche Betätigung der Bundesbeamten im S. H. u. I. V. und in den abgedruckten Zeitungsstimmen vorgetragen worden ist, wollen wir dazu übergehen, alle diese Aeußerungen vom Standpunkt des Genossenschafters aus zu prüfen. (Fortsetzung folgt.)

Das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz.

(Fortsetzung.)

12. Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee, Kakao, Schokolade und Gewürze.

Art. 136 und 137 enthalten Vorschriften, die für alle in diesem Abschnitt genannten Waren gelten sollen: Unter der üblichen Warenbezeichnung (Kaffee, Tee, Kakao, Pfeffer ꝛc.) darf nur das unvermischte und unverdorbene Naturprodukt in den Verkehr gebracht werden und künstliche Präparate (z. B. künstliche Kaffeebohnen, künstliche Pfefferkörner ꝛc.), die in der äußeren Form ein Naturprodukt der in diesem Abschnitt behandelten Gattung vortäuschen, dürfen weder hergestellt (also auch nicht einmal zu Demonstrations- oder Unterrichtszwecken) noch in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften über Kaffee haben von dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates bis zur endgültigen Lösung verschiedene Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich war das Färben, Quellen und Anrösten der Kaffeebohnen absolut verboten, jetzt ist es gestattet, wenn durch diese Manipulationen nicht eine Täuschung in Bezug auf Ursprungsland und Qualität des Kaffees bezweckt werden soll. Anfänglich war vorgesehen, daß Kaffee bis zu 10 % Einlage (minderwertige Bohnen, Schalen, Steinchen und sonstige Fremdkörper) enthalten dürfe. Jetzt ist der zulässige Gehalt auf 5 % reduziert worden. Hier liegt einer der wenigen Fälle vor, in denen unsere Eingabe schärfere Bestimmungen verlangen mußte. „Wir waren erstaunt", heißt es in unserer Eingabe, „in dieser Verordnung, die der Sanierung des Verkehrs mit Lebensmitteln dienen soll, eine Bestimmung zu finden, nach der gestattet sein soll, daß im Kaffee bis zu 10 % sogenannte Einlagen sich befinden dürfen. Wir sehen in dieser Beschwerung des Kaffees mit wertlosen Substanzen ein unlauteres Geschäftsgebahren, dem gegenübergetreten werden sollte und beantragen daher, den Prozentsatz der soge-

nannten Einlagen auf höchstens 5 % festzusetzen". Wie erwähnt, war diese Eingabe von Erfolg begleitet.

Der Kaffee wird öfters poliert und meistens mit Sägespähnen. In den Furchen der Kaffeebohnen setzen sich dann solche Poliermittel fest. Das Polieren ist nun nicht verboten, wohl aber wird vorgeschrieben, daß die Poliermittel nicht als Kaffee verkauft werden dürfen. Kaffee, der noch Teile dieser Poliermittel enthält, ist zu beanstanden. Kaffee, der auf dem Transport durch Meerwasser gelitten hat (havarierter Kaffee) oder sonstwie verdorben, schimmelig oder übelriechend ist, darf ebenfalls nicht in den Verkehr gebracht werden.

Beim gerösteten Kaffee ist gleich wie beim Rohkaffee vorgeschrieben, daß er nicht mehr als 5 % — ursprünglich waren auch 10 % zulässig — verkohlte Bohnen und keine fremden Früchte oder Samen enthalte. Selbstverständlich ist Beimischung von ausgezogenen Kaffeebohnen ebenfalls zu beanstanden. Merkwürdigerweise ist das Glasieren des gerösteten Kaffees mit Zucker oder Harzen und das Behandeln mit Fetten gestattet, — unsere Eingabe hatte ein absolutes Verbot des Glasierens, das nur eine Täuschung des Publikums bewirkt, verlangt — allerdings unter der Bedingung, daß die dadurch bewirkte Beschwerung nicht mehr als 1 % beträgt und daß solchermaßen behandelter Kaffee dem Deklarationszwang unterliegt, d. h. auf der Umhüllung, in der solcher Kaffee in den Verkehr gebracht wird, muß deutlich (2 cm hohe Buchstaben) vermerkt werden, was für Manipulationen damit vorgenommen worden sind. Diese Deklarationspflicht wird wohl zur Folge haben, daß solchermaßen behandelter Kaffee nicht in den Verkehr kommt. Die Verwendung von Mineralfetten zum Einfetten von Kaffee ist absolut verboten.

Gemahlener Kaffee. Hier bringt Art. 142 die selbstverständliche Vorschrift, daß Mineralstoffe oder Kaffeesatz dem in den Verkehr gebrachten gemahlenen Kaffee nicht zugesetzt werden dürfe. Mischungen von gemahlenem Kaffee mit Surrogaten dürfen nicht unter der Bezeichnung Kaffee verkauft werden, sondern sie folgen den Vorschriften über Surrogate. Es gilt also das gleiche Prinzip wie bei Mischungen von einheimischen und ausländischen Mehlen.

Kaffeesurrogate. Eine positive Vorschrift, aus was Kaffeesurrogate bestehen müssen, ist nicht aufgestellt, sondern nur das negative Kriterium, daß Kaffeesurrogate nicht aus verdorbenen Rohstoffen hergestellt oder verschimmelt, sauer oder verdorben sein dürfen oder Beimischungen von wertlosen Substanzen (Kaffeesatz, beschwerende Mineralstoffe) enthalten dürfen. Zu Zeiten, da der echte Kaffee sehr teuer war, haben sich die Kaffeesurrogate infolge ihres billigen Preises eingebürgert. Von diesen Surrogaten sind eine sehr große Zahl im Handel, die sich, obschon sie beinahe alle die gleichen Bestandteile aufweisen, ihre Liebhaber gewonnen haben, die nicht höher als auf eine bestimmte Sorte schwören. In Wirklichkeit bestehen alle diese Sorten in der Regel nur aus Cichorien oder Mischungen von Cichorien mit Malz und unterscheiden sich nur durch die verschiedenen Packungen und durch die Bezeichnung, die gewöhnlich irgend einen Phantasienamen darstellt. Diese Phantasienamen sollen nun in Zukunft nicht mehr genügen, sondern die Kaffeesurrogate sollen auf der Verpackung eine Bezeichnung tragen, die keine Täuschung über das verwendete Rohmaterial zuläßt, z. B. Cichorienkaffee oder Cichorienkaffee mit Eicheln. (Beiläufig bemerkt, beweist diese Vorschrift, daß die Gesetzesredaktoren nicht besonders konsequent waren in ihren Vorschriften. Das Wort Kunstbutter für das Surrogat der Butter ist verboten, die Bezeichnung Cichorienkaffee für das Surrogat des Kaffee ist zulässig, wahrscheinlich deshalb, weil wir in der Schweiz keinen Kaffee anbauen und darum auch keine agrarischen Interessen beim Kaffee zu wahren haben.) Auf der Verpackung der Kaffeesurrogate muß außerdem die Firma des Fabrikanten oder Verkäufers angebracht sein. Daneben dürfen dann allerdings die bisherigen Phantasienamen beibehalten werden.

In der Expertenkommission gaben die Vorschriften über die Kaffeesurrogate viel zu reden, da die Fabrikanten der bisherigen Surrogate sich in ihrem vitalen Interesse bedroht fühlten, sodaß eine spezielle Subkommission zur Prüfung aller dieser Einwendungen niedergesetzt werden mußte. Die Vorschriften über Kaffeesurrogate werden voraussichtlich auch den Erfolg haben, daß gewisse ausländische Surrogate nach Ablauf der zwölfmonatlichen Schonzeit in der Schweiz nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen, falls sie die Verpackung ihrer Surrogate nicht unseren Vorschriften anpassen, was sie voraussichtlich nur in den wenigsten Fällen tun werden. So wird beispielsweise wahrscheinlich das „Karlsbader Kaffeegewürz", da diese Bezeichnung den schweizerischen Anforderungen nicht entspricht, in der Schweiz nicht mehr verkauft werden dürfen.

Mischungen von verschiedenen Surrogaten oder Kaffeesurrogaten dürfen als Kaffeesurrogatmischungen bezeichnet werden. Die Bezeichnung Kaffeemischung ist nur zulässig für eine Mischung mehrerer Sorten reinen Kaffees. Als Kaffee-Extrakt darf in Abweichung vom bisherigen Gebrauch, nur ein Extrakt aus reinem Kaffee, als Kaffee-Essenz dagegen das Kaffeesurrogat aus gebranntem Zucker bezeichnet werden.

Tee. Unter der allgemeinen Bezeichnung Tee (grüner oder schwarzer Tee) sind nur die Blattknospen und jungen Blätter des Teestrauches, wie sie in verschiedener Zubereitung in den Handel gebracht werden, zu verstehen. Zusätze aus extrahierten Teeblättern, Blättern anderer Pflanzen, Färbe- oder Klebemitteln, Teeabfällen usw. sind verboten. Ueber die als Hausmittel verwendeten Teesorten (Kamillen-, Lindenblütentee ꝛc.) enthält die Lebensmittelverordnung keine Vorschriften; sie dürfen also jedenfalls nicht unter der einfachen Bezeichnung Tee in den Handel gebracht werden.

Bei diesem Anlaß muß noch eine allgemeine Vorschrift, die sich auf verschiedene Lebensmittel bezieht, erwähnt werden, da sie speziell bei der Einfuhr von Tee größere Inkonvenienzen verursacht.

Art. 247 der Verordnung schreibt nämlich vor, daß in Metallfolien, die zur Verpackung von bestimmten Lebensmitteln dienen, höchstens 1 % Blei enthalten sein dürfe; bei anderen Lebensmitteln, und hierzu gehört auch der Tee, darf der Bleigehalt größer sein, aber dann muß zwischen der Metallfolie und dem Inhalt eine Umhüllung aus wasserdichtem Papier eingeschoben sein. Diese Vorschrift soll verhindern, daß der Bleigehalt der Metallfolie in irgend einer Weise auf die Ware einwirke. Beim Tee ist es nun tatsächlich schon vorgekommen, wenn auch solche Fälle äußerst selten sind, daß auf dem Seetransport das Wasser in die Teekisten eingedrungen ist und dann eine gewisse Einwirkung der bleihaltigen Folie auf den Tee konstatiert worden ist. Auf dem Landtransport dagegen, hauptsächlich auf dem Bahntransport, sind derartige Einwirkungen beinahe ausgeschlossen. Der Tee gelangt nun von den Ursprungsländern nach den Hauptverkaufsplätzen, von denen als solcher speziell London zu betrachten ist, gewöhnlich in solche Metallfolien verpackt, ohne daß eine Papierumhüllung vorhanden wäre. Die Teeproduzenten von China, Ceylon usw. kümmern sich eben nicht um die Vorschriften der schweizerischen Lebensmittelverordnung und die kleine Schweiz kann auf dem Weltmarkte keine Aenderungen der üblichen Verpackungsmethoden erreichen. Unter diesen Umständen bedeutet diese Vorschrift, so gut sie gemeint sein mag, eine empfindliche Schädigung der schweiz. Importeure. Im „Bulletin commercial suisse" vom 1. August 1909 ist eine Klage wiedergegeben, die ein schweizerisches Teeimporthaus, das wegen Fehlens einer Papiereinlage bei einer über Basel eingeführten Teesendung bestraft worden sei, der Genfer Handelskammer eingereicht

hat. Dazu wird bemerkt, unsere Teeimporthäuser können dieser Vorschrift nicht nachkommen, sie kaufen ihre Tees an der Börse in London, wo jedes Jahr Millionen von Kisten Tee verkauft werden. Wenn die Vorschrift nicht umgeändert wird, könnten die Schweizer den in die Schweiz einzuführenden Tee nicht mehr direkt einkaufen, sondern müßten ihn in London von Zwischenhändlern, die den Tee zuerst entsprechend unserer Vorschriften umpacken müßten, einkaufen. Das würde eine bedeutende Verteuerung dieses Produktes bewirken. Wir machen auf diese Bestimmung deshalb aufmerksam, um darzutun, wie wenig Rücksicht auf die Verhältnisse des Welthandels von den Verfassern der Verordnung genommen worden ist. Der theoretischen Möglichkeit halber, die aber in der Praxis noch nie eingetroffen ist, werden Vorschriften erlassen, die als Schikanen aufgefaßt werden müssen. Wir haben noch nie gehört, daß infolge des Genusses von bleihaltigem Tee jemand gestorben oder an seiner Gesundheit geschädigt worden sei. Wäre dies aber auch der Fall, so ist die hier kritisierte Vorschrift nicht in der Lage, solche Vorfälle zu verhindern.

Setzen wir den Fall, ein Schweizer Kaufmann führt Tee in die Schweiz ein und will den Vorschriften der Verordnung nachkommen. Er läßt den Tee statt nach Basel nach St. Ludwig kommen und läßt ihn dort vorschriftsmäßig umpacken, dann kann die Sendung nicht beanstandet werden, trotzdem auf dem Wege von China bis nach St. Ludwig jedenfalls eher die Möglichkeit einer Einwirkung des Bleis auf den Tee denkbar ist, als auf dem Eisenbahntransport St. Ludwig-Basel. Wir finden, bei einem so langen Transport, auf dem die Ware tausende von Kilometern der Einwirkung einer bleihaltigen Folie ausgesetzt war, spielt es keine Rolle, ob dann bei den letzten 5 Kilometern vor der Schweizergrenze die Verpackung geändert worden ist. Es sollte genügen, daß der in der Schweiz in den Détailverkehr gelangende Tee resp. dessen Verpackung obigen Vorschriften entsprechen soll. Die Grenzkontrolle jedoch sollte solche Sendungen nicht beanstanden.

Beispielsweise sei erwähnt, daß auch eine Teesendung, die der Verband von der englischen Großeinkaufsgesellschaft bezogen hat, beanstandet wurde, weil nicht vollständig mit wasserdichtem Papier umschlossen.

Art. 146 enthält die Vorschriften über Kakao. Die Bezeichnung Kakao oder Kakaopulver darf nur für das reine unveränderte oder teilweise entölte Naturprodukt gebraucht werden. Als „löslicher Kakao," der im übrigen höchstens 3 Prozent zugesetztes kohlensaures Alkali enthalten darf, soll nur ein Kakaopulver bezeichnet werden, das durch Behandlung mit kohlensauren Alkali oder mit Dampf aufgeschlossen worden ist. Als Schokolade darf nur eine Mischung von Kakao und Zucker (im Maximum Zuckergehalt 68 Prozent) mit oder ohne Zusatz von Kakaofett oder Gewürzen bezeichnet werden. Der Zusatz von Mehl zu Schokolade oder Kakao ist also verboten, ebenso der von Stärke, fremden Fetten, Farbe, Mineralsubstanzen u. s. w. Mischungen von Kakao oder Schokolade mit Hafer, Milch, Haselnuß rc. müssen deutlich bezeichnet sein. Wenn Schokolade oder Kakao in Paketen, Büchsen oder Schachteln in Verkehr gebracht werden, müssen sie auf der Umhüllung die Firma oder in der Schweiz eingetragene Fabrikmarke des Fabrikanten oder Verkäufers tragen, ebenso muß ein Zusatz von künstlichen Süßstoffen (Saccharin rc.) auf der Umhüllung deklariert werden.

Die Vorschriften über Gewürz und Senf, Art. 150 und 151 bieten zu keinen Bemerkungen Anlaß. (Forts. folgt.)



Volkswirtschaft.

Erweiterung der Deklarationspflicht für Lebensmittel. Die Vorschriften des Lebensmittelpolizeigesetzes betreffend Deklarationszwang scheinen vielen Interessenten noch nicht weit genug zu gehen. Wir haben in der Besprechung des Lebensmittelpolizeigesetzes auseinandergesetzt (Seite 298 und 299), daß ausländisches Mehl als solches deklariert werden müsse. Wir haben ferner diese Vorschrift einer Kritik unterzogen, aus der hervorgeht, das dieselbe sich nicht als eine sanitäre Maßregel, sondern als eine Art Schutzzoll darstelle.

Trotzdem sind die Deklarationsanhänger noch nicht bekehrt. In Nr. 269 der „N. Z. Z." macht ein Mitarbeiter die Anregung, man solle die Deklarationspflicht auch auf das Brot ausdehnen, so daß also in Zukunft der Bäcker, der deutsches oder französisches Mehl oder Mischungen davon mit Schweizermehl verarbeitet, sein Brot nur unter dem Namen „deutsches" oder „französisches" Brot in Verkehr bringen dürfte.

Konsequent ist diese Anregung; wir möchten aber die Konsequenzen noch weiter ziehen und vorschlagen, daß auch beim Kleingebäck und bei Konditoreiwaren das ausländische Mehl deklariert werden muß. Wenn es den Promotoren dieser Deklarationspflicht nur nicht so geht, wie den Engländern, als sie ihr „Made in Germany" einführten. Vernünftiger wäre es doch, einmal zuerst klar zu stellen, was unter ausländischem Mehl verstanden sein soll.

Erhöhung der Milchpreise und Lebensmittelpolizeigesetz. Die in letzter Nummer erwähnte Versammlung von zirka 400 Milchproduzenten, die am 21. September d. J. in Bern tagte, nahm auf Antrag von Herrn Dr. Laur folgende Resolution an:

In Erwägung:

1. daß zur Gewinnung einer zu jedem Gebrauch einwandfreien Milch eine gegen früher viel höhere Sorgfalt angewendet werden muß;

2. daß in Folge davon auch die Produktionskosten gestiegen sind und demnach auch der Erlös, sei es für Milch oder Milchprodukte, ein angemessener sein sollte;

3. daß zur Erzielung entsprechender Preise nur ein gemeinsames Vorgehen aller Milchproduzenten zu diesem Ziele führen kann und die die Produzenten schädigenden Gebräuche im Handel und Verkehr mit Milch und Milchprodukten zu ändern vermögen,

beschließt die Versammlung:

1. die Anwesenden verpflichten sich, mit allen Kräften den Anschluß ihrer eigenen Genossenschaften an den Verband zentralschweizerischer Milchgenossenschaften zu befördern;

2. die Organe des Verbandes zentralschweizerischer Milchgenossenschaften werden mit der Sammlung möglichst aller Milchproduzentengenossenschaften beauftragt, und die Anwesenden verpflichten sich, diese Bemühungen in jeder Weise zu unterstützen;

3. ein angemessener Aufschlag sowohl für Käserei- als auch für Konsum- und Siedereimilch ist der Marktlage entsprechend durchaus gerechtfertigt und daher anzustreben.

Nach dieser Kundgebung von offiziöser Seite aus, wird wohl nicht mehr bestritten werden können, daß eine der ersten Folgen des Lebensmittelpolizeigesetzes die Erhöhung des Preises des wichtigsten Volksernährungsmittels ist.

Brotqualität und Brotpreise in der Ostschweiz. In der Ostschweiz bereiten sich mit Bezug auf die Herstellung des Brotes und der Preisfestsetzung für dasselbe wichtige Aenderungen vor, die wir im Interesse unserer ostschweizerischen Leser zur Kenntnis zu bringen uns erlauben:

Die Ostschweizerische Mühlen-Aktien-Gesellschaft (O. M. A. G.), die alle größeren Mühlen in den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Appenzell umfaßt, hat beschlossen, auf den 1. Oktober 1909 ein neues Mahlverfahren einzuführen, für das sie die fast einhellige Zustimmung der ostschweizerischen Bäckerschaft und Konsumbäckereien habe. Die O. M. A. G. veröffentlicht in den Tageszeitungen eine Erklärung, aus der hervorgeht, daß sie das neue Mahlverfahren in erster Linie im eigenen Interesse, im Interesse der Selbsterhaltung, einführen wolle, daß sie aber auch die Hoffnung hätte, dadurch dem konsumierenden Publikum billigeres und besseres Brot verschaffen zu können.

Aus der Erklärung sei folgendes hier reproduziert:

Wir waren in der Ostschweiz der Konkurrenz der deutschen

Mehle in ganz besonderem Maße ausgesetzt und zwar deshalb, weil man hier seit Jahren an die höchsten Mehl- und Brotpreise gewöhnt war und weil diese hohen Preise in ganz besonderem Maße die Konkurrenz anziehen mußte.

Diese Verhältnisse sind aber nicht allein durch die Müller geschaffen worden, sondern vielmehr durch das Brot essende Publikum selbst. Der Geschmack dieses Publikums ging im allgemeinen, speziell aber in den Kantonen St. Gallen und Appenzell, nach weißem Brot. Die Müller haben sich dieser Geschmacksrichtung angepaßt und in der Folge immer weißere Mehltypen hergestellt.

Der Ausbeuteprozentsatz für weiße, d. h. in der Ostschweiz gangbare Mehle ist dadurch immer kleiner geworden. Zufolgedessen waren die Mühlen wiederum genötigt, die mittleren und dunkleren Backmehle in die Zentralschweiz und zum Teil auch nach dem Kanton Graubünden zu exportieren. Doch war dieses Geschäft ein unrentables. Einmal standen die Preise für diese Exportmehle nicht im richtigen Verhältnisse zu ihrem Werte, in der Hauptsache aber deshalb, weil durch die fortwährende Steigerung der Feinheit der hier zur Verwendung gelangenden Weißmehle das Quantum der Exportmehle ein immer größeres wurde und das Angebot auf dem Markte deshalb stärker war als die Nachfrage, was natürlicherweise auf die Preise drückte. Dazu kam noch, daß diese Mehle meistens sehr teuer verfrachtet werden mußten.

Die Konsequenz hieraus war dann eben die, daß die Mühlen die Verkaufspreise für die feineren Mehle steigern mußten, um einigermaßen auf ihre Rechnung zu kommen und hierin, sowie im weiteren Umstande, daß in der Ostschweiz immer die feinsten und teuersten Weizen vermahlen wurden, liegt die Ursache unserer bisherigen hohen Mehl- bezw. Brotpreise. Diesem Uebelstande, denn als solchen empfinden wir angesichts der heutigen Geschäftslage die bestehenden speziellen Verhältnisse in unserer Müllerei, möchten wir nun abhelfen.

Wir haben für die neue Mahlung ein Mehl Nr. 1 vorgesehen, in der Weiße und in der Qualität dem heutigen Bürlimehl entsprechend, aus dem das sog. Weißbrot hergestellt wird, und dann als Hauptnummer ein Mehl Nr. 2, aus dem dann das künftige Halb- oder Hausbrot gebacken würde. Dieses Mehl wird etwas dunkler sein als das bisherige Nr. 2, was darauf zurückzuführen ist, daß wir das Nr. 3 und in der Hauptsache auch das Nr. 4 in das Mehl Nr. 2 einbeziehen, also nicht mehr exportieren und damit ein sog. Vollmehl herstellen.

Hier nun wird es sich darum handeln, durch die Tat ein weit verbreitetes Vorurteil des Publikums zu heben, das diesem selber am meisten zum Schaden gereicht.

Die bisherigen Brotsorten in der Ostschweiz waren wohl die weißesten, die überhaupt hergestellt werden konnten, sie können aber erst dann die besten werden, wenn wir die kleber- und eiweißhaltigen Stoffe, die gerade in den bisherigen Mehlen Nr. 3 und Nr. 4 enthalten sind, in Zukunft dem Nr. 2 beifügen.

Wer aber trotzdem in Zukunft am Weißbrot festhalten will, hat vollauf Gelegenheit, indem wir dieser Kundschaft nach wie vor Nr. 1 reservieren. Immerhin wird unsere Tendenz dahingehen, stets wieder auf das viel nahrhaftere und auch billigere Hausbrot hinzuweisen. Hiebei rechnen wir zuversichtlich auf die nachdrückliche Unterstützung, speziell von Seite derjenigen Stände und Organe, in deren Pflichtenkreis die Forderung einer rationellen Volksernährung gehört.

Wenn unsere Neuerung auch von Seite des konsumierenden Publikums die verdiente Unterstützung finden wird, werden wir, wie vorher angedeutet, in der Folge auch in der Lage sein, unsere Mehle viel billiger auf den Markt zu bringen, und diese beiden Faktoren, d. h. kräftigeres und nahrhafteres Brot auf der einen und niedrigere Preise auf der andern Seite, sollten unseres Erachtens dazu angetan sein, unserer Neuerung überall willigen Eingang zu verschaffen. Mehr noch als im Interesse der Müller- und Bäckerschaft liegt sie in demjenigen des konsumierenden ostschweizerischen Publikums.

Seitens der Bäckerschaft und der Konsumvereine dürfte dieser Anlaß benützt werden, für diese zwei neuen Brotsorten einheitliche Brotpreise aufzustellen und Sache des Publikums wird es sein, den Unterschied herauszufinden zwischen Brot aus bestem Vollmehl nach Schweizer-Mahlung oder einem Brot, das in der Hauptsache nur dem Anspruch auf Weiße genügt, welche Eigenschaft bekanntlich dem deutschen Mehle inne wohnt, nicht aber dem Anspruch auf Nährgehalt.

Wie sich unsere Verbandsvereine in der Ostschweiz zu diesen Neuerungen stellen werden, ist uns noch nicht bekannt; die ostschweizerischen Bäcker dagegen haben in einer Versammlung vom 15. September diesen Vorschlägen zugestimmt, den Versuch eines einzelnen Müllers, gegen diese neue Typierung Stimmung zu machen, abgelehnt und schließlich für die ganze Ostschweiz einheitliche Brotpreise festgesetzt.

Die Ansätze sind:

Weißbrot 5 Pfund	106 Rp.,	Halbweißbrot 5 Pfund	100 Rp.,
„ 3 „	65 „	„ 2 „	42 „
„ 2 „	45 „		
„ 1 „	23 „		

Daraus ergibt sich, daß in der Ostschweiz immer noch die teuersten Brotpreise gelten. Unsere ostschweizerischen Verbandsvereine können an Hand dieser Zahlen Vergleichungen und Berechnungen anstellen, ob sie in ihrer Bäckerei leistungsfähiger sind oder ob es sich empfiehlt, eigene Bäckereien einzurichten, falls sie noch keine haben.



Aus unserer Bewegung.

Geschäftsreisende und Konsumvereine. Neuerdings haben wiederum vier Verbandsvereine beschlossen, keine Geschäftsreisenden mehr zu empfangen; es sind dies

57. Appenzell,
58. Genossenschaftsschuhmacherei Zürich,
59. Huttwyl,
60. Biel (Bern),

Huttwyl hat beschlossen, nur noch Geschäftsfreunde zu empfangen und die Konsumgenossenschaft Biel hat folgendes Plakat angebracht: Außer den Vertretern der Verbandslieferanten werden keine Geschäftsreisende mehr empfangen.

Kreis X. (K.-Korr. aus Baden.) Unsere Kreisversammlung in der „Blume" in Koblenz war merkwürdigerweise nicht so zahlreich besucht, wie sie es verdient hat; wir müssen lobend erwähnen, daß entfernte Vereine, wie Nieder-Rohrdorf und Bremgarten, sich vertreten ließen, während andere nächstgelegene fern blieben. Diese Laxheit ist für den Vorstand nicht ermutigend. Item. Mit Interesse nahm die Versammlung das sehr instruktive Referat des Herrn Schwarz über „Eigenpackung", welche durch eine hübsch arrangierte Ausstellung der eigenen Verpackungen des Verbandes ad oculos demonstriert wurde, und „Eigenproduktion" entgegen, ebenso dasjenige des Herrn Dr. Schär, Verbandssekretär, über: „Das Vorgehen des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender". Das Kapitel „Verschiedenes" gab auch wieder viel zu reden. Wir werden in der nächsten Nummer Näheres berichten, einesteils weil uns die Zeit zu Mehrerem mangelt, anderenteils, um diejenigen etwas warten zu lassen, welche vielleicht nicht erschienen in der angenehmen Erwartung, man könne ja aus der Feder des Kanzlers im „Konsumverein" bald lesen, was drunten an der Schweizergrenze gegangen, man braucht somit nicht selbst hinzugehen. Nur das sei noch bemerkt, daß die ganztägige Tagung sich bewährte und daß die nächste Versammlung unseres Kreises droben in Bremgarten an den Gestaden der Reuß stattfinden wird. Dem Salzlager wurde kein Besuch abgestattet, dafür ließen alle Teilnehmer sich per Kahn von Helvetien über den Rheinstrom nach Alemanien bringen, um durch einen erfrischenden Spaziergang der Waldstadt Waldshut einen kurzen Besuch abzustatten — dann gings bald heimwärts. Dem Konsumverein Koblenz wünschen wir herzlich ein gut Gedeihen und sprechen den dortigen Genossenschaftern für den freundlichen Empfang und dem Herrn Gastwirt zur „Blume" für das excellente Mittagessen den verdienten Dank aus.

Aarau. (W-Korr.) Auch in Aarau haben wir, wie anderwärts, einen Bäckerverband, dem alle am Orte ansäßigen Bäcker angehören. Einmütig wird dann auch jeweilen, „wenn es nötig ist", ein Brotauf- oder -abschlag beschlossen, letzteres zwar sehr wenig, und jeder sieht dem andern auf die Finger, daß nicht etwa ein Fünferbrötli statutenwidrig verkauft wird. Nun hat es unter diesen Bäckern eine besondere Abart, die wir etwa mit dem Namen Schlaumeier betiteln könnten. Es sind ihrer nicht viele von dieser Spezies, dafür sind die wenigen, es mögen vielleicht auch nur einer oder zwei sein, um so geriebener. In einer der umliegenden Ortschaften von Aarau (der Name tut nichts zur Sache) sind nämlich die Brotpreise etwas niedriger als in der Stadt. Die städtischen Schlaumeier haben aber in dieser Ortschaft einige Kunden, denen

sie das Brot zuführen müssen — zu niedrigeren Preisen als es die städtischen Kunden bei ihnen abholen. Eine seltsame Logik fürwahr! In der Stadt ist man im Bäckerverband, hilft weidlich schimpfen über die niedrigen Brotpreise des Konsumvereins und schleppt im gleichen Atemzuge den schweren Brotkarren in eine Außengemeinde, um dort das Brot billiger zu verkaufen. Es ist eine schöne Sache um die Einmütigkeit. Jeder rechte Genossenschafter müßte sein Grundprinzip verleugnen, wenn er unsern Antipoden den Zusammenschluß, geschehe es in dieser oder jener Form, absprechen wollte. Wo die „Einmütigkeit" aber solche Blüten treibt — und sie stehen nicht vereinzelt da — da ist manches faul im Staate Dänemark. Man weiß ja nur zu genau, unter was für Umständen solche gewerbliche Zusammenschlüsse zustande kommen, so daß der Ausspruch wohl Platz finden kann: „Ein Hund, der zur Jagd getragen werden muß, jagt nicht gut." Es macht sich manchmal sehr komisch, wenn man Leute über genossenschaftliche Dinge diskutieren hört, denen man es schon auf eine Stunde weit ansieht, daß sie fast gezwungen über die Konsumvereine schimpfen helfen müssen. Wir wollen den Aarauer Bäckermeistern nicht nachtragen, was sie schon gegen den Konsumverein geleistet haben; genützt hat es doch nichts. Doch sollte man zuerst im eigenen Haushalte auf Ordnung halten, ehe man vor der Türe des Gegners zu kehren anfängt.

Wie bereits in einer der letzten Nummern dieses Blattes gemeldet, hat der Konsumverein die Erstellung eines eigenen Bäckereigebäudes beschlossen. Die Bauprofile sind bereits aufgestellt und die Baupläne, die beim löblichen Stadtrat von Aarau im ersten Anlaufe nicht genehm waren, werden demselben in abgeänderter Form sofort wieder vorgelegt und zwar in einer Form, daß die gestrengen Herren wohl diesmal nichts mehr einzuwenden haben werden. Mit dem Bau muß sofort begonnen werden, da die jetzige gemietete Bäckerei auf 15. Januar 1910 geräumt werden muß. Ohne Zweifel ist mit der Herstellung einer eigenen Bäckerei der Konsumverein Aarau auch imstande, die Brotversorgung von einem oder zwei der umliegenden Vereine bewältigen zu können. Natürlich sehen die Bäcker das neue Gebilde genossenschaftlichen Zusammenschlusses nicht gerne. Es müssen wieder die alten Schlagwörter vom Untergraben der Existenz des Mittelstandes herhalten, um dem Konsumverein eines anzuhängen. Es mag ja wohl sein, daß die schönen Tage von Aranjuez für die Bäcker vorbei sind, da der Konsumverein als Preisregulator in den Riß getreten ist. Bekanntlich hatte Aarau von jeher die höchsten Brotpreise aller Schweizerstädte; die Herren Bäcker sind also bis dato nicht zu kurz gekommen. Es schadet nichts, wenn da etwas Halt geboten wird. Der Populus vulgaris hat ein feines Taktgefühl, es braucht ihm nicht mit dem Holzschlegel gewunken zu werden, damit er merkt, wer die wirtschaftliche Lage des Einzelnen verbessern hilft.

Herisau. (Korr.) Der Allgemeine Konsumverein Herisau hielt Sonntag den 12. September l. J. seine diesjährige Generalversammlung ab, welche gut besucht war, obschon die Buße für Nichtbesuch derselben fallen gelassen worden war.

Der Präsident, Herr Kantonsrat Allenspach, hieß die Anwesenden freundlich willkommen und brachte nach kurzem Eröffnungsworte die reichhaltige Traktandenliste zur Kenntnis der Teilnehmer.

Das Protokoll der Generalversammlung vom 13. September 1908, vom Aktuar Herrn Sekretär Tobler in gewohnter mustergiltiger Weise abgefaßt, wurde verdankend genehmigt.

Die im Drucke vorliegende Jahresrechnung nebst Geschäftsbericht des Präsidenten gaben zu keinerlei Auseinandersetzungen Anlaß und wurden nach Antrag der Rechnungsprüfungskommission ebenfalls einstimmig gutgeheißen.

Wir entnehmen Rechnung und Bericht in Kürze nachstehende Daten von allgemeinem Interesse: Das verflossene Vereinsjahr war ein Jahr ruhiger aber durchaus erfreulicher Entwicklung. Die Mitgliederzahl stieg bei 171 Ein- und 105 Austritten um 66 und erreichte damit die Zahl 1801. Der Umsatz vermehrte sich in den neun Filialen um rund Fr. 17,000 und erreichte damit die Höhe von Fr. 346,000.

Dies Resultat ist bei der herrschenden wirtschaftlichen Krisis und den gedrückten Lohnverhältnissen in unsern appenzellischen Hausindustriezweigen, Weberei und Stickerei, ein durchaus befriedigendes und zeigt, daß die Vorzüge der Zugehörigkeit zu einem Konsumverein in den breiten Schichten unserer Bevölkerung immer mehr erkannt und gewürdigt werden. Im Berichtsjahre wurde eine neue Liegenschaft erworben um die Summe von Fr. 37,000 und dann mit bedeutenden Kosten ein prächtiges Ladenlokal errichtet. Der Verein besitzt nun 3 Liegenschaften im Bilanzwerte von Fr. 145,000. Die Verwaltung hielt 28, die Betriebskommission 35 Sitzungen und erledigte 250 Traktanden. Vom Verband schweiz. Konsumvereine wurden für Fr. 64,000 Waren bezogen. Für die 3 Liegenschaften wurden an Reparaturen und Abschreibungen Fr. 1800 verwendet. Dem Reservefonds fielen Fr. 1500 zu, womit derselbe die ansehnliche Höhe von Fr. 40,000 erreicht hat. Die Jahresrechnung schließt mit einem Betriebsüberschuß von Fr. 29,746 ab. Die Verwaltung beantragte, 10% Rückvergütungen auf die Bezugssumme von Fr. 290,273 zu gewähren und den Rest für gemeinnützige Zwecke und das Geschäftspersonal zu verwenden. Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

An außerordentlichen Traktanden erwähnen wir kurz folgende: Ein Mitglied hatte den Antrag gestellt, künftig wieder, wie früher, auch für Bezüge von unter Fr. 50 Rückvergütung zu gewähren. Dieser Antrag wurde von der Verwaltung aus triftigen Gründen in ablehnendem Sinne begutachtet und von der Versammlung einstimmig abgelehnt.

Die Filialenhalter stellten das Gesuch, es möchte inskünftig die gewährte Verkaufsprovision von 6% für den Umsatz bis zu Fr. 45,000 statt nur bis zu Fr. 40,000 gewährt werden und von da an 3% wie bisher. Dem Gesuch wird nach gewalteter Diskussion entsprochen. Es bedeutet dies für 5 von den 9 Filialenhaltern, welche einen Jahresumsatz von unter Fr. 40,000 aufweisen, eine Gehaltsaufbesserung von Fr. 150 pro Jahr.

Die sogenannte Gemüsefrage beleuchtet in längerem gründlichem Votum der Verwalter und beantragt, vorläufig von Einführung des Gemüsehandels Umgang zu nehmen, da eine gründliche und vielseitige Prüfung dieser Angelegenheit durch die Verwaltung und eine Vergleichung der Gemüsepreise auf unserem Markt mit den Preisen des Gemüsehandels des Konsumvereins St. Gallen und den en gros Preisen in Konstanz und bei badischen Großhändlern ergeben, daß es unmöglich wäre, hier gutes und frisches Gemüse zu bedeutend billigern Preisen durch den Konsumverein abzugeben. Die Versammlung pflichtet diesem Antrage bei.

Das wichtigste Traktandum bildete die Einführung des Brothandels in unserem Geschäft.

Gemeinderat Märki referierte namens der Verwaltung in ausführlicher Weise über diese wichtige Angelegenheit, welche den Verein schon Jahre lang beschäftigte und endlich auf irgend eine Weise zu einem vorläufigen Abschluß kommen sollte. Eine bezügliche Anfrage beim hiesigen Bäckermeisterverband, ob derselbe geneigt sei, dem Konsumverein Brot zu reduzierten Preisen zu liefern, wurde in längerem Schreiben rundweg abgelehnt, weil eine Preisreduktion rein unmöglich sei. Als dann die Brotlieferung zur freien Konkurrenz ausgeschrieben wurde und 8 Offerten zu bedeutend niedrigern Brotpreisen eingingen, da ließen die Bäcker sofort einen (vorher als unmöglich erklärten) Brotabschlag von 8 Cts. per Laib Brot eintreten und

glaubten damit die drohende Konkurrenz sich vom Halse geschafft zu haben. Dem war nicht so. Die Verwaltung schloß mit drei Bäckermeistern einen Brotlieferungsvertrag ab, worin sich diese verpflichten, ein in jeder Hinsicht tadelloses Brot noch zu 6 Cts. per Laib Brot billiger zu liefern, als der nun reduzierte Preis der Bäckermeister beträgt. Unsere Vereinsmitglieder werden also dank dem energischen Vorgehen der Verwaltung den Laib Brot (à 2½ kg) um 14 Rappen billiger kaufen können, als dies vor noch nicht 4 Wochen der Fall war. Der Vertrag wurde anstandslos von der Generalversammlung genehmigt. Verwaltung und Rechnungsprüfungskommission werden in globo bestätigt und nach vierstündiger Sitzung erklärt der Präsident Schluß der Verhandlung.

Aadorf. (L.-Korr.) Letzte Woche ist hier ein Mann zu Grabe getragen worden, der es verdient, daß auch in diesem Blatte seiner gedacht werde.

Es ist der im Hinterthurgau und darüber hinaus, namentlich in den thurgauischen Konsumvereinen wohlbekannte Herr J. A. Erni von Aadorf, Gründer und langjähriger Leiter des hiesigen Konsumvereins. Beim Rücktritt von der Leitung der Vereinsgeschäfte übernahm Herr J. A. Erni die Verkäuferstelle und hat, wie von ihm zu erwarten, die übernommenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt. Daneben widmete er sich auch politischen Fragen. Wenn seine Ideen auch nicht von jedermann akzeptiert werden konnten, so darf doch gesagt werden, daß er keine ernsten persönlichen Gegner hatte. Das großartige Leichenbegängnis und die vielen Kranzspenden dürften Zeugnis ablegen davon.

Der Verstorbene litt an Magenkrebs. Eine zweimalige Operation brachte ihm leider keine Genesung. Am 21. September trat der Tod ein und erlöste ihn von seinen Leiden im Alter von nicht ganz 51 Jahren.

Unsere Genossenschafter mögen ihm ein gutes Angedenken bewahren.

Die Erde sei ihm leicht!

Pfäffikon-Hittnau. B. Die mit Ende Dezember 1908 abgeschlossene Jahresrechnung unseres Verbandsmitgliedes, des Landwirtschaftlichen Vereins Pfäffikon-Hittnau, die etwas verspätet zu unserer Kenntnis kam, weist folgende wichtigere Bilanzposten auf: Warenlager Fr. 52,485, Debitoren Fr. 15,999, Kassabestand Fr. 7153, Wertschriften Fr. 2200, Maschinen (nach Abschreibung von 10 %) Fr. 3469, Mobiliar (nach Abschreibung von Fr. 1068) Fr. 9615, Liegenschaften Fr. 202,445, Kreditoren Fr. 72,345, Obligationen Fr. 35,400 und Hypotheken Fr. 94,700. Näher auf den Bericht einzutreten, ist uns nicht möglich, da derselbe über Mitgliederzahl, Umsatz rc. keine weitern Angaben enthält.

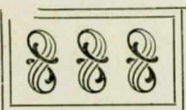
Zürich. (K.-Korr.) Am 12. September l. J. fand zum ersten Mal die Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern des Verwaltungsrates des Lebensmittelvereins Zürich durch die Urne und nach dem Grundsatz des Proporzes statt. Der Verwaltungsrat unserer Genossenschaft besteht aus 15 Mitgliedern und er muß alle 2 Jahre zur Hälfte sich einer Neuwahl unterziehen. Wie an verschiedenen andern Orten, haben wir es auch auf dem Platz Zürich glücklich zu Fraktionen innerhalb des Verwaltungsrates gebracht; eine bürgerliche und eine Arbeiterfraktion ringen um die Fahne des Erfolges. An den Generalversammlungen hatten bisher die Arbeiter in der Regel die Mehrheit und so kam es, daß sie nach und nach auch in den Verwaltungsrat mehr Vertreter entsandten als die bürgerlichen Mitglieder der Genossenschaft. Dieses Vertretungsverhältnis schuf Reibungsflächen und man einigte sich bei der letzten Statutenrevision dahin, daß in Zukunft die Wahlen durch die Urne und nach dem Verhältniswahlsystem vorgenommen werden sollen. Zu sagen ist ja, daß bei einem Mitgliederbestand von ca. 20,000 der Ausfall der Wahlen an einer Generalversammlung, die von ca. 800—1000 Mitgliedern besucht ist, kein richtiges Spiegelbild der verschiedenen Anschauungen innerhalb des Organisationskörpers gibt und zudem undemokratisch ist, denn es hätte sich kein Lokal finden lassen, in dem eine der numerischen Stärke der Genossenschaft entsprechende Teilnehmerzahl hätte plaziert werden können.

Die Wahlen haben sich nun am 12. September in geradezu vorbildlich ruhiger und glatter Weise vollzogen, wozu das von dem bekannten Proporzfreund Stadtrat Dr. Klöti verfaßte klare Wahlreglement und der Proporz selbst nicht wenig beigetragen haben mögen. Die Beteiligung an der Wahl war zwar eine relativ sehr schwache, was der Neuheit des Verfahrens zugeschrieben werden darf. Von 19,650 Stimmberechtigten haben nur 4505 ihre genossenschaftliche Bürgerpflicht erfüllt. Da die Arbeiter insbesondere lässig waren, kamen sie zu Verlust. Statt daß sie wie bisher mit 8 Vertretern im Verwaltungsrat die Mehrheit haben, bilden sie nun mit 7 die Minderheit. Der Sitz des von hier weggezogenen Verwaltungsrates Hch. Lattmann ging ihnen verloren und an Stelle des bisherigen Mitgliedes des Verwaltungsrates Erzinger wurde Bezirksanwalt Kaufmann neu gewählt.

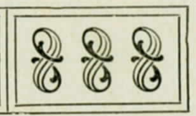
Beide Parteien hatten von dem Recht der Kumulation mit je 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates Gebrauch gemacht, die dann auch — Beringer und Müller-Holder bürgerlicher- und Willi und Baltisser arbeiterseits — glänzend gewählt wurden. Die bürgerliche Partei wählte außerdem Aebli-Hartmann, eine im Genossenschaftsleben der Schweiz bekannte Persönlichkeit, und Bär-Freudeweiler in den Verwaltungsrat. Die Bürgerlichen hatten auf ihre Liste insgesamt 16,536 und die Arbeiter auf die ihrige 14,794 Stimmen vereinigt.

Damit wären die Steuerleute für unsere Genossenschaft Lebensmittelverein Zürich wieder für zwei Jahre bestellt. Möge es ihrem einträchtigen Zusammenwirken vergönnt sein, innert dieser Zeit recht nennenswerte Fortschritte zu erzielen zum Segen der großen Konsumenten- und Mitgliederschar und im Interesse des Gedeihens unserer gemeinsamen Genossenschaftssache.

— (K.-Korr.) Auf dem Gebiete der Milchversorgung der Stadt Zürich hat sich in der letzten Zeit ein bemerkenswerter Vorgang abgespielt, der zur Förderung unserer Milchgenossenschaft nicht wenig beitragen dürfte. Die mit halbwegs gemeinnützigem Charakter arbeitende Zentralmolkerei hat sich mit der Dr. R. Gerber'schen Molkerei zu der „Vereinigten Molkerei A.-G. Zürich" fusioniert. Diese beiden größten Milchversorgungsanstalten werden nun also ein Institut mit nackten kapitalistischen Interessen. Die Bevölkerung Zürichs und insbesondere die lohnarbeitende Konsumentenschar wird hoffentlich dazu kommen, die gegebenen Konsequenzen zu ziehen. Denn noch nie, und heute weniger denn je, haben Unternehmungen privatkapitalistischen Charakters die Interessen des allgemeinen Volkes auf die Dauer wahrgenommen. Eine zweckdienliche Milchversorgung der Stadt Zürich ist nur möglich durch ein auf breitester genossenschaftlicher Grundlage aufgebautes Institut.



Verbandsnachrichten.



Der Ausschuß des Aufsichtsrates hat in seiner Sitzung vom 29. September 1909 folgende Genossenschaft in den Verband aufgenommen:

Konsumverein Hausen a./Albis (Kanton Zürich), gegründet am 22. März 1908, ins Handelsregister eingetragen am 11. Mai 1908, 86 Mitglieder, zugeteilt dem XI. Kreise (Vorort Zürich).

* * *

Kreiskonferenzen. Die Konferenz des 14. Kreises findet nicht, wie seiner Zeit angekündigt, am 17., sondern am 24. Oktober in Appenzell statt (vergl. Inserat).

Verantwortlich für die Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine.** — Verantwortliche Redaktion: Dr. **Oskar Schär.**

Die berühmte Kurzsichtigkeit

der Herren **Geschäftsreisenden** erfährt folgende drastische Beleuchtung durch eine unserer Konsumvereinsverwaltungen:

„Das Plakat betr. Nichtempfang der Ge-„schäftsreisenden hätte 10 Mal größer sein „sollen, die Herren scheinen dasselbe nicht zu be-„achten; man hat die Kurzsichtigkeit der Herren „Geschäftsreisenden zu wenig berücksichtigt."

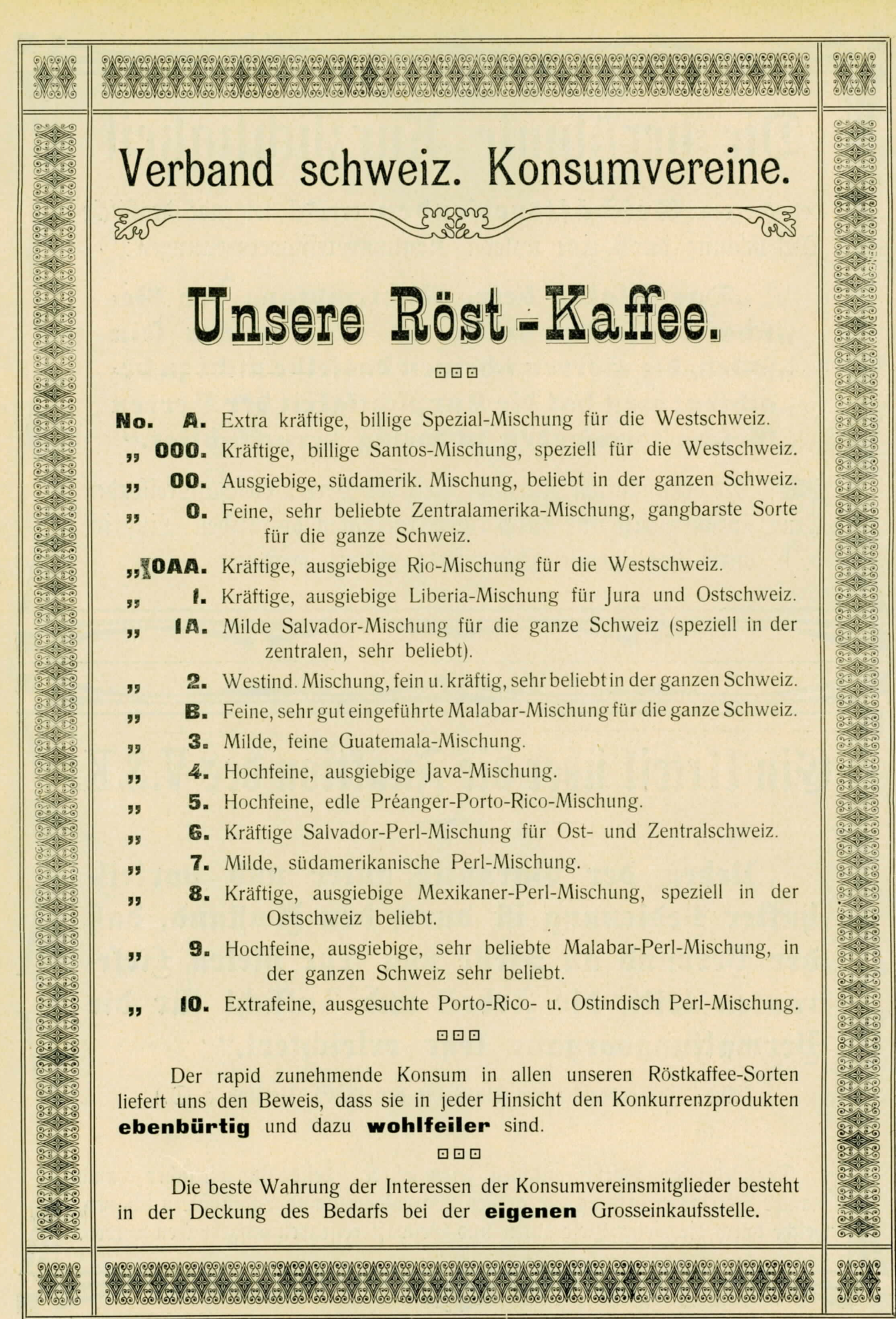
☛ Die offensichtliche Kurzsichtigkeit der Herren Geschäftsreisenden kann unzweifelhaft nur durch einen radikalen operativen Eingriff, d. h. durch konsequente Abweisung geheilt werden.

Ein Urteil über die Funktion des V. S. K.

„Neben der Garantie guter und vorteilhafter Bedienung ist durch den Umstand, daß der Verband an Stelle von sehr vielen Lieferanten tritt, die Arbeit und Aufsicht für die Verwaltungsorgane sehr erleichtert."

(Aus: Jahresbericht pro 1908/09 der K.-G. Uetikon a. S.)

Die Beherzigung dieser schlichten Zeilen würde — dessen sind wir sicher — auch manche Vereinsverwaltung vor großen Warenlagern und Ladenhütern schützen, welche durch die vielen Lieferanten und Geschäftsreisenden aufgebunden werden.



Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.